



Amts- und Informationsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst mit den Gemeinden: Droyßig, Gutenborn, Kretzschau, Schnaudertal und Wetterzeube

Amtlicher Teil

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst



Droyßig



Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeinderates Droyßig

Im Gemeinderat der Gemeinde Droyßig am 08.09.2025 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- 171/2025/GRD - Marktsatzung der Gemeinde Droyßig
- 178/2025/GRD - Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Droyßig - Ortskern/Nördliche Schloßstraße“ vom 08.09.2025
- 186/2025/GRD - Beantragung von Fördermitteln über das Förderprogramm „Aufruf an Kommunen für die Mitwirkung an Pilotvorhaben zur Kinder- und Jugendbeteiligung im Land Sachsen-Anhalt“
- 188/2025/GRD - Festlegung zu Heizkostenumlagen für die Saalstube und den Saal in Weißenborn
- 191/2025/GRD - Pädagogisches Konzept für den Offenen Freizeittreff Droyßig
- 192/2025/GRD - Hausordnung des Offenen Freizeittreffs Droyßig (Jugendclub)

Im nichtöffentlichen Teil:

- 148/2025/GRD - Vergabe von Dienstleistungen zur Durchführung des Winterdienstes im Ort Droyßig
- 187/2025/GRD - Beschluss zum Abschluss eines Strom-Konzessionsvertrages der envia Mitteldeutsche Energie AG
- 180/2025/GRD - Pachtvertrag Gemarkung Droyßig, Flur 7, Flurstück 490 (tlw.)
- 182/2025/GRD - Pachtvertrag Gemarkung Droyßig, Flur 7, Flurstück 490 (tlw.)
- 189/2025/GRD - Abschluss des geänderten Mietvertrages mit der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst für die ehemalige Seniorenstube im Schloss 1, Kavaliergebäude in 06722 Droyßig
- 183/2025/GRD - Abschluss eines Vertrags zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen gem. § 6 EEG - Windpark Meineweh I GmbH & Co. KG und Windpark Meineweh II GmbH & Co. KG
- 184/2025/GRD - Vergabe von Planungsleistungen Leistungsphasen 3-8 inkl. besonderer Leistungen für die örtliche Bauüberwachung zum Ausbau des Quesnitzer Weges in Droyßig

Hinweisbekanntmachung

Die

1. Marktsatzung der Gemeinde Droyßig

beschlossen am 06.10.2025, wurde gemäß § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Droyßig auf der Homepage der Verbandsgemeinde unter www.vgem-dzf.de bekanntgemacht und ist jederzeit einsehbar.

eingestellt am: 14.10.2025

Außerdem kann die Satzung während der Öffnungszeiten der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst jederzeit in Droyßig, Zeitzer Straße 15, Zimmer 221 einsehen werden.

Droyßig, 14.10.2025

Bekanntmachung gemäß § 9 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA)

Bekanntmachung der Satzung vom 06.10.2025 der Gemeinde Droyßig zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Droyßig – Ortskern/Nördliche Schloßstraße“ (Sanierungssatzung „Droyßig – Ortskern/Nördliche Schloßstraße“) vom 08.09.2025

Aufgrund des § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014, in der derzeit gültigen Fassung, und § 162 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Droyßig in seiner Sitzung vom 06.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Droyßig – Ortskern/Nördliche Schloßstraße“ (Sanierungssatzung „Droyßig – Ortskern/Nördliche Schloßstraße“) vom 08. September 2025 wird rückwirkend zum 31.12.2021 aufgehoben.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung ist im Lageplan als Anlage 1 zu dieser Satzung dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Droyßig, den 06.10.2025



Heiko Arnhold
Bürgermeister der
Gemeinde Droyßig

**Hinweise:**

Unbeachtlich sind nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine etwaige Verletzung von in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, zustande gekommen, so ist diese Verletzung nach § 8 KVG LSA unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

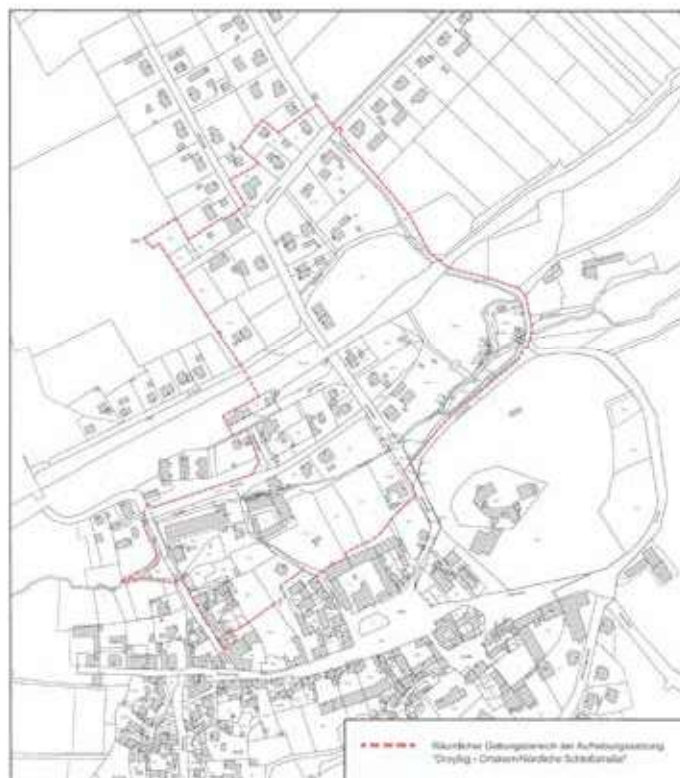
Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann in der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeiter-Forst, Zeitzer Straße 15 in 06722 Droyßig, Zimmer 205, während der Dienststunden eingesehen werden:

montags: 13:00 Uhr – 15:00 Uhr,
dienstags: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und
14:00 Uhr – 18:00 Uhr,
donnerstags: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und
13:00 Uhr – 15:00 Uhr

sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel.: 034425/414-33).

Anlage zur

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Droyßig - Ortskern/Nördliche Schloßstraße"



Pädagogisches Konzept Offener Freizeittreff Droyßig (Jugendclub)

- Fassung gem. Beschluss Gemeinderat Droyßig vom 06.10.2025 -

Dieses Konzept beschreibt den Beginn und erste Ziele, Strukturen und pädagogische Grundlagen der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Offenen Freizeittreff Droyßig (Jugendclub).

Es dient als erste Grundlage und für die Arbeit des Teams, zur Orientierung für das Team, Kooperationspartner sowie als Nachweis für öffentliche Stellen und Fördergeber.

Stand: 07.10.2025

1. Einleitung und Selbstverständnis

Der Offene Freizeittreff Droyßig ist eine Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII. Er versteht sich als freiwilliges, niedrigschwelliges und offenes Angebot, das allen jungen Menschen der Gemeinde zur Verfügung steht. Unser Leitmotiv der pädagogischen Arbeit lautet: **„Schön, dass DU da bist!“**

Der Jugendclub soll ein Ort der Begegnung, des Lernens und der Mitgestaltung sein. Hier können Kinder und Jugendliche neue Erfahrungen sammeln, ihre Freizeit sinnvoll gestalten und ihre Persönlichkeit weiterentwickeln. Im Mittelpunkt steht das Ziel, jungen Menschen Räume zu bieten, in denen sie sich ausprobieren, ihre Interessen entfalten und Verantwortung übernehmen können.

Der **Garten** des Jugendclubs hat dabei eine besondere Bedeutung. Er erweitert die pädagogischen Möglichkeiten um einen Lern- und Erfahrungsraum, der Naturverbundenheit, Nachhaltigkeit und gemeinschaftliches Arbeiten fördert. Kinder und Jugendliche erleben hier Selbstwirksamkeit, indem sie säen, pflegen, ernten und die Früchte ihrer Arbeit gemeinsam nutzen. Der Garten ermöglicht zudem Begeg-

nungen mit anderen Generationen, etwa in Kooperation mit dem Kleingartenverein.

2. Zielsetzung

Der Offene Freizeittreff verfolgt die übergeordnete Zielsetzung, die Lebensqualität und Entwicklungsmöglichkeiten junger Menschen in Droyßig und Umgebung zu fördern. Unsere Arbeit basiert auf sozialpädagogischen Grundprinzipien wie Partizipation, Lebensweltorientierung, Ressourcenförderung und Prävention.

Ein zentrales Ziel ist die **Förderung von Selbstbestimmung**. Kinder und Jugendliche sollen lernen, eigene Entscheidungen zu treffen und Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen. Dies geschieht durch offene Angebote, die Möglichkeit zur Mitgestaltung von Projekten und die gemeinsame Erarbeitung der Hausordnung.

Darüber hinaus ermöglicht der Jugendclub **soziale Teilhabe und Gemeinschaft**. Gerade in einer ländlichen Region sind Freizeitmöglichkeiten oft begrenzt. Der Club bietet einen verlässlichen Treffpunkt, an dem Freundschaften gepflegt, neue Kontakte geknüpft und gemeinschaftliche Erfahrungen gesammelt werden können.

Ein weiteres Ziel ist die **Stärkung von Lebensbewältigung und Alltagskompetenzen**. Jugendliche erhalten Unterstützung bei schulischen Anforderungen wie Hausaufgaben oder Bewerbungen, aber auch bei Alltagsfragen. Diese Hilfen werden sensibel erfragt und über pädagogische Gesprächstechniken vermittelt, um Vertrauen aufzubauen und Bedürfnisse ernst zu nehmen.

Der Jugendclub fördert zudem **Medienkompetenz**. Kinder und Jugendliche lernen, digitale Medien verantwortungsvoll zu nutzen, Informationen kritisch zu prüfen und sich selbstständig im Internet Wissen anzueignen. So werden sie befähigt, die Chancen der Digitalisierung für Schule und Freizeit sinnvoll einzusetzen.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf **Gesundheit und Prävention**. Bewegung, Spiel und gemeinsames Kochen tragen zu gesunden Routinen bei. Der Garten wird als Lernfeld für Ernährung und Nachhaltigkeit genutzt. Gleichzeitig bieten Gespräche und Workshops Schutz und Aufklärung in Bezug auf Gewalt, Sucht oder Mobbing.

Durch die Gartenarbeit wird auch **ökologische Bildung** vermittelt. Jugendliche erfahren unmittelbar, dass ihr Handeln Auswirkungen auf die Natur hat. Sie lernen, Verantwortung zu übernehmen und nachhaltige Lebensweisen praktisch einzuüben.

Für Jugendliche ab 16 Jahren schafft der Jugendclub Raum für **Übergangsthemen** wie Berufsorientierung, Finanzplanung oder Selbstorganisation. Bei Bedarf werden spezielle Angebote wie Bewerbungstrainings oder Workshops zu Wohnungssuche organisiert.

Die Umsetzung dieser Ziele erfolgt durch ein Team aus Ehrenamtlichen und ehrenamtlichen Pädagog*innen, das durch Bundesfreiwillige ergänzt wird.

3. Zielgruppen

Die primäre Zielgruppe sind Kinder und Jugendliche im Alter von **8 bis 15 Jahren**. In dieser Altersphase benötigen sie verlässliche Betreuungs- und Freiräume, Anregungen zur Persönlichkeitsentwicklung und altersgerechte Begleitung. Der Treff bietet für diese Gruppe Unterstützung, kreative Entfaltungsmöglichkeiten und sichere Kommunikationsräume. Sekundär richtet sich das Angebot an **Jugendliche ab 16 Jahren**, die den Treff eigenständig nutzen dürfen. Für diese

Gruppe werden bei Bedarf zielgerichtete Angebote zur Berufsorientierung und Lebensführung bereitgestellt. Zudem werden Ü16-Jugendliche aktiv als Peers einbezogen: Durch Peer-Learning und das Anleiten kleinerer Projekte stärken sie ihre Führungs- und Sozialkompetenzen und übernehmen Verantwortung im Sozialraum.

Der Treff bezieht auch den **indirekten Faktor** mit ein: Eltern, Familien und lokale Einrichtungen sind Teil des Unterstützungssystems. Durch Informationsangebote, Muttizettel, Elternabende und Kooperationen wird die Einbindung des Umfelds gestärkt.

Besonders wichtig ist ein **sensibler Umgang** mit vielfältigen Lebenslagen: unterschiedliche Familienkonstellationen, kulturelle Hintergründe, Lernbedarfe oder psychosoziale Belastungen werden wertschätzend wahrgenommen. Die Angebote sollen für alle zugänglich und attraktiv sein.

4. Gesetzliche Grundlagen und fachliche Orientierung

Die Arbeit des Jugendclubs basiert auf den folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- o § 11 SGB VIII – Jugendarbeit
- o § 13 SGB VIII – Jugendsozialarbeit
- o § 16 SGB VIII – Förderung der Erziehung in der Familie
- o § 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- o Bundeskinderschutzgesetz
- o UN-Kinderrechtskonvention (Artikel 2, 3, 12, 13, 31)

Darüber hinaus orientieren wir uns an den Fachstandards Offene Kinder- und Jugendarbeit Leipzig, die als Maßstab für Qualität und Struktur dienen

5. Personal, Ehrenamt und Qualifizierung

Der Jugendclub Droyßig wird aktuell ehrenamtlich getragen, darunter auch zwei ausgebildete Pädagog*innen.

Grundsätze für das Personal:

- Ehrenamtliche Mitarbeit ist aktuell die Basis der Arbeit.
- Pädagogische Fachkräfte begleiten den Treff, übernehmen Beratung, Konfliktklärung und Kinderschutz.
- Schulungen (Kinderschutz, Gesprächsführung, Konfliktmanagement, Medienkompetenz) werden durchgeführt, sobald es möglich ist.
- Ziel ist es, mittelfristig fest angestelltes Personal zu beschäftigen und Bundesfreiwilligendienstleistende einzubinden.

Die Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen erfolgt nach einem klaren Leitfaden in einfacher Sprache, um Orientierung und Sicherheit im Handeln zu gewährleisten.

6. Konzeptionelle Grundsätze

Die pädagogische Arbeit orientiert sich an folgenden Grundsätzen, die das Selbstverständnis und die tägliche Praxis leiten:

Offenheit und Niedrigschwelligkeit. Der Treff ist für alle Kinder und Jugendlichen ohne Hürden zugänglich. Kostenfreie Teilnahme, keine langfristigen Anmeldeverpflichtungen und eine wertschätzende Willkommenskultur sind zentrale Bestandteile.

Freiwilligkeit und Selbstbestimmung. Teilnahme erfolgt freiwillig; die Selbstbestimmung der Teilnehmenden wird respektiert und gefördert.

Partizipation. Kinder und Jugendliche werden systematisch in Planung und Evaluation einbezogen. Partizipation wird praktisch gelebt (z. B. Raumgestaltung, Angebotsplanung, Hausordnung).

Lebenswelt- und Sozialraumorientierung. Angebote knüpfen an die Lebenswirklichkeit der jungen Menschen an. Der Garten und Kooperationen mit lokalen Akteuren verankern die Arbeit im Sozialraum.

Inklusion und Vielfalt. Unterschiedliche Hintergründe, Fähigkeiten und Identitäten werden als Ressource verstanden; Diskriminierung wird aktiv entgegengewirkt.

Bildung, Alltags- und Medienkompetenz. Bildung wird breit verstanden: schulische Unterstützung wie Hausaufgabenhilfe findet bei Bedarf statt; Medienkompetenz und praktische Alltagsfähigkeiten (z. B. Kochen, Bewerbungsschreiben) werden gefördert.

Prävention und Schutzräume. Der Treff ist ein Ort ohne Gewalt, Diskriminierung und Suchtmittelgebrauch. Präventive Angebote zu Gesundheit, Sucht und Mobbing sind Bestandteil der Arbeit.

Ressourcenorientierung und Bedarfsoffenheit. Die Stärken der Jugendlichen stehen im Mittelpunkt. Angebote entwickeln sich aus den Bedarfen vor Ort.

Kooperation und Vernetzung. Zusammenarbeit mit Schulen, Vereinen, Beratungsstellen, Behörden und dem Kleingartenverein schafft Synergien und erweitert die Wirkungsmöglichkeiten.

7. Settings, Angebote und Durchführung

Die Angebotsstruktur verbindet offene Treffzeiten mit projektorientierten und thematischen Formaten:

Offener Treff: Kernangebot: freier Zugang zu vorhandenen Spielen, Kreativ- und Bewegungsangeboten, Rückzugsräumen und Gesprächsmöglichkeiten. Pädagog*innen und Ehrenamtliche sind präsent, moderieren und bieten Unterstützung an.

Projektarbeit: Zeitlich befristete Projekte (z. B. Kunst, Musik, Garten-AG, Medienprojekte) werden partizipativ entwickelt und umgesetzt. Projekte fördern Planungskompetenz, Teamarbeit und Verantwortungsübernahme.

Gartenprojekte: Der Garten dient als zentrales Lernfeld. Konkrete Aktivitäten umfassen Anlage von Beeten, Hochbeete, Kräuterschnecken, Insektenfreundliche Bereiche, Erntetage und Kochaktionen mit eigener Ernte. Kooperationen mit dem örtlichen Kleingartenverein und generationenübergreifende Aktionen sind vorgesehen.

Mobile Jugendarbeit und Sozialraumaktivitäten: Mobile Aktionen (z. B. Spielplatzaktionen, Teilnahme an Dorffesten) erweitern die Reichweite. Diese Maßnahmen werden nur umgesetzt, wenn genügend Personal anwesend ist und mindestens zwei erwachsene Begleitpersonen verfügbar sind.

Veranstaltungen und Ferienangebote: Gemeinsame Feste, Ausflüge und Ferienprojekte stärken Gemeinschaft und bieten besondere Erfahrungsräume.

Bildungs- und Beratungsangebote bei Bedarf: Bei geäußertem Bedarf werden Hausaufgabenhilfe, Bewerbungstrainings, Workshops zu Finanzplanung oder Wohnungssuche angeboten. Diese Formate entstehen partizipativ und kooperativ mit externen Partnern.

Medienkompetenz: Angebote zur sicheren Informationssuche, Urheberrechtsfragen, privater Datensicherheit und zur Gestaltung digitaler Projekte sind integraler Bestandteil.

8. Umgangsregeln und Hausordnung

Der Jugendclub hat eine Hausordnung, die gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen erarbeitet und regelmäßig überprüft wird. Die Hausordnung schafft Sicherheit, fördert Verantwortungsübernahme und bildet einen klaren Orientierungsrahmen.

Wesentliche Regeln sind: respektvoller Umgang, Gewaltfreiheit, achtsamer Umgang mit Räumen, Materialien und dem Garten, verpflichtende Mithilfe beim Aufräumen sowie ein generelles Verbot von Drogen innerhalb des Jugendclubs und bei Veranstaltungen.

Ergänzend gilt folgender Hinweis: **Alkoholkonsum ist lediglich im Rahmen des Jugendschutzgesetzes möglich. Konsumiert ein Jugendlicher ab 16 Jahren Alkohol im Jugendclub und fährt anschließend Fahrrad, Moped o.ä. übernimmt der Jugendclub keine Verantwortung.**

Die Unterzeichnung der Hausordnung durch die Nutzer bzw. deren Erziehungsberechtigte ist pädagogisches Mittel zur Förderung von Verbindlichkeit und Verantwortungsbewusstsein. Verstöße werden pädagogisch begleitet; wiederholte oder schwerwiegende Verstöße können zeitlich begrenzte Ausschlüsse nach interner Vereinbarung zur Folge haben.

9. Beschwerdemanagement

Beschwerden werden als konstruktives Feedback verstanden. Das Beschwerdemanagement ist niedrigschwellig gestaltet: direkte Gespräche mit Mitarbeitenden, anonyme Feedback-Box im Treff, regelmäßige Gesprächsrunden und Jugendforen sind zentrale Zugangswege. Jede Beschwerde wird aufgenommen, der Sachverhalt geklärt, gemeinsam mit den Betroffenen nach Lösungen gesucht, Ergebnisse dokumentiert und eine Rückmeldung gegeben. Beschwerdemanagement ist Teil unserer Partizipationskultur und stärkt Vertrauen und Transparenz.

10. Kinder- und Jugendschutz

Kinderschutz hat höchste Priorität. Mitarbeitende sind über die Schutzkonzepte informiert und verpflichtet, Auffälligkeiten zu dokumentieren und unverzüglich interne Beratungen einzuleiten. Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung werden insoweit erfahrene Fachkräfte und das Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII eingebunden. Alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen erhalten Einführung und regelmäßige Fortbildung zu Prävention, Früherkennung und Handlungsschritten. Datenschutz und Vertraulichkeit werden gewahrt; betroffene Kinder und Jugendliche erhalten angemessene Begleitung und, falls erforderlich, Vermittlung zu weiterführenden Hilfsangeboten.

11. Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Qualitätssicherung erfolgt durch dokumentierte Angebots- und Teilnehmerstatistiken, regelmäßige Teamreflexionen, Supervision, Fortbildungen sowie durch die systematische Einbindung von Feedback der Jugendlichen. Das Konzept wird mindestens einmal jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst. Netzwerkarbeit mit Schulen, Beratungsstellen, Vereinen und Kommune ist fester Bestandteil der Weiterentwicklung.

Gutenborn



Die nächsten Sitzungen des Gemeinderates der Gemeinde Gutenborn finden wie folgt statt

Am Dienstag,
04. November 2025
um 18:00 Uhr

Sitzung des Bauausschusses der
Gemeinde Gutenborn im Gemein-
dezentrum Droßdorf Schulweg 23,
06712 Gutenborn OT Droßdorf

Am Dienstag,
18. November 2025
um 18:30 Uhr

Sitzung des Gemeinderates der
Gemeinde Gutenborn im Gemein-
dezentrum Droßdorf Schulweg 23,
06712 Gutenborn OT Droßdorf

Bekanntmachung öffentlicher Beschlüsse der Gemeinde Gutenborn

Im Gemeinderat der Gemeinde Gutenborn am 23.09.2025
wurden folgende Beschlüsse gefasst:

090/2025/GRG - Genehmigung über die Annahme einer
Spende

Die Jagdgenossenschaft Droßdorf

lädt alle Jagdgenossen zur Mitgliederversammlung am
**Sonntag, den 08.11.2025 um 15:00 Uhr in das Ge-
meindezentrum Droßdorf, Schulweg 23, 06712 Guten-
born OT Droßdorf** herzlich ein.

Tagesordnung

- 1.0 Begrüßung
- 2.0 Beschluss der Tagesordnung
- 3.0 Beratung zum Abschluss des Jagdpachtvertrages ab
den 01.04.2026 mit Beschlussfassung
- 4.0 Sonstiges
- 5.0 Diskussion
- 6.0 Beschluss zur Bezahlung der Kosten der Versamm-
lung der Jagdgenossenschaft
- 7.0 Schlusswort

Hinweis: Gemäß § 8 der Jagdgenossenschaftssatzung
sind zur Teilnahme an der Versammlung der Jagdgenos-
sen, die Jagdgenossen nur selbst oder ihre gesetzlichen
Vertreter berechtigt. Die Berechtigten können sich durch
Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf
der Schriftform und ist nur gültig, wenn die Unterschrift
des Vollmachtgebers nach § 34 des Verwaltungsverfah-
rensgesetzes LSA amtlich beglaubigt ist oder das vom
Land Sachsen - Anhalt / BLK vorgeschriebene Formular
verwendet wird.

*Der Vorstand
Jagdgenossenschaft Droßdorf*

Einladung der Jagdgenossenschaft Schellbach

Wir laden hiermit alle Jagdgenossen (Eigentümer der
bejagdbaren Flächen) zur Mitgliederversammlung am
Freitag den **14.11.2025 um 19:00 Uhr** in den **Kulturraum
Lonzig** ein.

Tagesordnung:

01. Begrüßung und Eröffnung
02. Beschluss der Tagesordnung
03. Bericht des Vorstandes
04. Bericht des Kassenwartes
05. Bericht der Kassenprüfer
06. Entlastung der Kassenprüfer
07. Neuwahl der Kassenprüfer
08. Beschluss über den Kauf eines aktuellen Jagdkata-
sters
09. Bericht der Jäger
10. Diskussion
11. Schlusswort

*der Vorstand
Jagdgenossenschaft Schellbach*

Kretzschau



Bekanntmachung der Gemeinderatssit- zung der Gemeinde Kretzschau

Die nächste Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde
Kretzschau findet am

Mittwoch, den 12. November 2025 um 19:00 Uhr im
Sportlerheim in Grana, Hasselweg 8, 06712 Kretzschau
OT Grana, statt.*

*Bitte beachten Sie die Aushänge in der Gemeinde!

Bekanntmachung öffentlicher Beschlüsse der Gemeinde Kretzschau

Der Gemeinderat der Gemeinde Kretzschau hat in der Sit-
zung am 15.10.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

- 069/2025/GRK - Genehmigung über die Annahme einer
Spende
- 070/2025/GRK - Genehmigung über die Annahme einer
Spende
- 072/2025/GRK - Genehmigung über die Annahme einer
Spende
- 073/2025/GRK - Genehmigung über die Annahme einer
Spende
- 074/2025/GRK - Genehmigung über die Annahme einer
Spende

Schnaudertal**Bekanntmachung der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schnaudertal**

Die nächste **Sitzung** des Gemeinderates der **Gemeinde Schnaudertal** findet am Donnerstag, dem **30.10.2025 um 19:00 Uhr in Wittgendorf, Gartenstraße 30** statt.*

*Bitte beachten Sie die Aushänge in der Gemeinde

Wetterzeube**Mitteilung der Gemeinde Wetterzeube**

Die nächste Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Wetterzeube findet am **Montag, den 24. November 2025 um 18:30 Uhr** im **Dorfgemeinschaftshaus in Wetterzeube, Schulstraße 12** statt.*

Dazu sind alle Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen.

Der Bürgermeister

* Bitte beachten Sie die Aushänge in den Ortsteilen, es kann zu Änderungen der Termine und der Sitzungsorte kommen!

Bekanntmachung öffentlicher Beschlüsse der Gemeinde Wetterzeube

Im Gemeinderat der Gemeinde Wetterzeube am **29.09.2025** wurden folgende Beschlüsse gefasst

- 053/2025/GRW -** Beschluss über den Jahresabschluss der Gemeinde Wetterzeube für das Haushaltsjahr 2013 und die Entlastung des Bürgermeisters
- 056/2025/GRW -** Beschluss über den Jahresabschluss der Gemeinde Wetterzeube für das Haushaltsjahr 2014 und die Entlastung des Bürgermeisters
- 057/2025/GRW -** Beschluss über den Jahresabschluss der Gemeinde Wetterzeube für das Haushaltsjahr 2015 und die Entlastung des Bürgermeisters
- 058/2025/GRW -** Beschluss über den Jahresabschluss der Gemeinde Wetterzeube für das Haushaltsjahr 2016 und die Entlastung des Bürgermeisters
- 059/2025/GRW -** Beschluss über den Jahresabschluss der Gemeinde Wetterzeube für das Haushaltsjahr 2017 und die Entlastung des Bürgermeisters
- 060/2025/GRW -** Beschluss über den Jahresabschluss der Gemeinde Wetterzeube für das Haushaltsjahr 2018 und die Entlastung des Bürgermeisters
- 061/2025/GRW -** Beschluss über den Jahresabschluss der Gemeinde Wetterzeube für das Haushaltsjahr 2019 und die Entlastung des Bürgermeisters
- 062/2025/GRW -** Beschluss über den Jahresabschluss der Gemeinde Wetterzeube für das Haushaltsjahr 2020 und die Entlastung des Bürgermeisters
- 063/2025/GRW -** Beschluss über den Jahresabschluss der Gemeinde Wetterzeube für das Haushaltsjahr 2021 und die Entlastung des Bürgermeisters
- 064/2025/GRW -** Beschluss über den Jahresabschluss der Gemeinde Wetterzeube für das Haushaltsjahr 2022 und die Entlastung des Bürgermeisters
- 065/2025/GRW -** Beschluss über den Jahresabschluss der Gemeinde Wetterzeube für das Haushaltsjahr 2023 und die Entlastung des Bürgermeisters

Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2023 der Gemeinde Wetterzeube**1. Beschlüsse zu den Jahresabschlüssen 2013 bis 2023 der Gemeinde Wetterzeube**

Der Gemeinderat der Gemeinde Wetterzeube hat in seiner Sitzung am 29.09.2025 unter den Beschluss-Nrn. 053/2025/GRW; 056/2025/GRW; 057/2025/GRW; 058/2025/GRW; 059/2025/GRW; 060/2025/GRW; 061/2025/GRW; 062/2025/GRW; 063/2025/GRW; 064/2025/GRW; 065/2025/GRW die vorliegenden vom Rechnungsprüfungsamt des Burgenlandkreises geprüften Jahresabschlüsse 2013 bis 2023 und die Entlastung des Bürgermeisters beschlossen.

2. Öffentliche Auslegung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2023 der Gemeinde Wetterzeube

Die Jahresabschlüsse 2013 bis 2023 der Gemeinde Wetterzeube liegen gemäß § 120 Abs. 2 KVG LSA vom **03.11.2025 bis 17.11.2025** zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig, Zimmer 223 zu folgenden Sprechzeiten öffentlich aus:

**Forstkurier**

Der Forstkurier ist Amts- und Informationsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst mit den Gemeinden Droyßig, Gutenborn, Kretzschau, Schnaudertal und Wetterzeube

Herausgeber:

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst,

Verlag und Druck:

LINUS WITTICH Medien KG,
An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), Telefon (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Verbandsgemeindebürgermeister Herr Kraneis
Die öffentlichen Meinungen und Beiträge müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung des Verfassers wieder.
Redaktion: Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig
SB-Öffentlichkeitsarbeit: Herr Huhnstock
Telefon (034425) 41425, Telefax (034425) 27187,
E-Mail info@vgem-dzf.de, Internet: www.vgem-dzf.de

Für die Inhalte der Anzeigen wird keine Haftung übernommen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.
Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint in der Regel 1 x monatlich bei erhöhtem oder verminderten Veröffentlichungsbedarf auch abweichend. Es wird kostenlos an die Haushalte der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst als Briefkastenwurfung verteilt soweit dies technisch möglich ist.
Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Montag 13:00 bis 15:00 Uhr
 Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
 Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr

Wetterzeube, den 06.10.2025



Frank Jacob
 Bürgermeister Gemeinde Wetterzeube

Andere Institutionen

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd

Halle (Saale), den 09.09.2025

Sitz: Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels

Postanschrift: PF 1655, 06655 Weißenfels

Außenstelle Halle

Sitz: Mühlweg 19, 06114 Halle (Saale)

Landkreis: Burgenlandkreis

Bodenordnungsverfahren: Nessa Silo

Verf.-Nr.: 611 – 42 WSF 115

Für das durch die Flurbereinigungsbehörde (ALFF Süd) mit Beschluss vom 06.07.2018 angeordnete Bodenordnungsverfahren Nessa Silo ergeht folgende

Änderungsanordnung

Nach § 64 in Verbindung mit § 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) i. d. F. vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 136 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), wird hiermit das Verfahrensgebiet

Bodenordnungsverfahren Nessa Silo

Verf.-Nr.: 611 - 42 WSF 115

Landkreis: Burgenlandkreis

Gemarkung: Nessa

Gemeinde: Einheitsgemeinde Stadt Teuchern

geändert.

Verfahrensgebiet

In das Verfahrensgebiet wird folgendes Flurstück einbezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Nessa	Flur 8	Flurstück 16/8

Das Verfahrensgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von 3,3090 ha.

Es ist auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte mit einem orangefarbenen Streifen umrandet.

I. Gründe:

Auf Grund des vorliegenden Antrages zur Zusammenführung von getrennten Boden- und Gebäudeeigentum wird gemäß 8. Abschnitt des LwAnpG das Bodenordnungsverfahren Nessa Silo, Verf.-Nr. 611-42 WSF 115 mit dem Ziel der Zusammenführung des getrennten Eigentums an Grund und Boden und dem Gebäudeeigentum an der Siloanlage durchgeführt.

Die Bebauung nach § 27 und die Nutzung der landwirtschaftlichen Gebäude im Verfahrensgebiet erfolgte auf der Grundlage des § 18 des Gesetzes über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften - LPG-Gesetz vom 03. Juni 1959 (§10 Abs.1 Nr. d).

Die Prüfung der zur Verfügung stehenden Ersatzlandfläche ergab, dass eine wertgleiche Abfindung mit dem Grundstück Nessa Flur 8 Flurstück 16/8 möglich ist.

II. Aufforderung zur Anmeldung von unbekannten Rechten

Die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels, anzu-melden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§§ 10, 14 und 15 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der aktuell gültigen Fassung).

III. Nutzungsänderungen

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes sind Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke, die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Bauwerken, Einfriedungen u. ä. sowie die Beseitigung von Pflanzungen unter bestimmten Voraussetzungen nach § 34 Flurbereinigungsgesetz von der Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde abhängig. Im Falle der Nichtbeachtung des Zustimmungserfordernisses können die Änderungen im Verfahren unberücksichtigt bleiben, die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder Ersatzpflanzungen angeordnet werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen stellen solche Veränderungen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit der Bekanntmachung.

Im Auftrag
 gez. Hartig (DS)
 Sachgebietsleiter

Mit dieser Bekanntmachung werden alle betroffenen Eigentümer und Nutzungsberechtigten informiert.

Hinweise:

Die Änderungsanordnung einschließlich ihrer Anlage liegt 2 Wochen nach der Bekanntmachung in der *Einheitsgemeinde Stadt Teuchern, Markt 21, 06682 Teuchern*

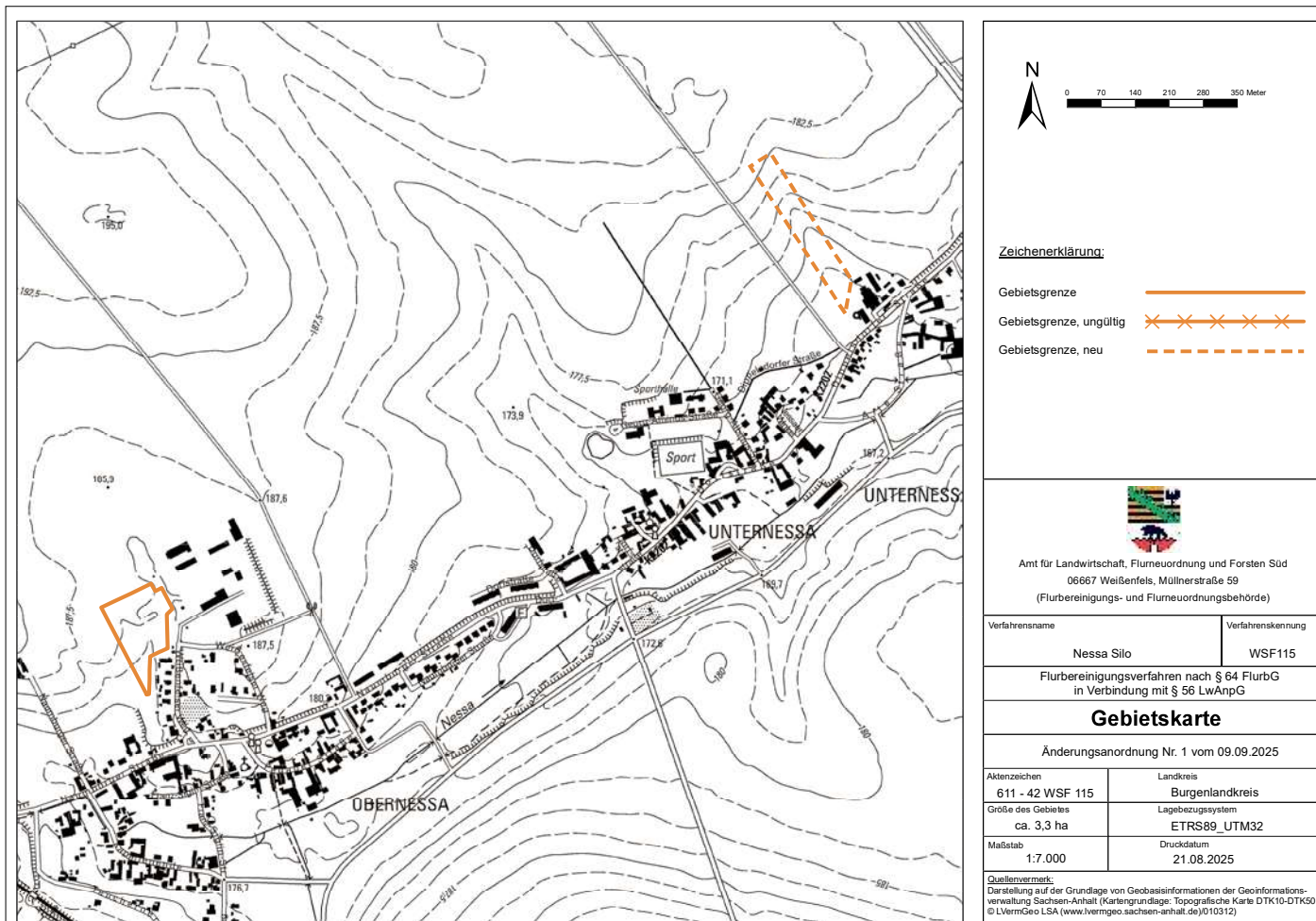
und im
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd,
Außenstelle Halle
Mühlweg 19, 06114 Halle (Saale)
während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme
für die Beteiligten aus.
Alle Unterlagen können auch auf der Internetseite des ALFF
Süd eingesehen werden:



Ansprechpartner im Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Süd:
Frau Hartig
Telefon: +49 345 2316 731

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaurl.de/alffsueddsvo> eingesehen werden oder sind beim ALFF Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels erhältlich.

Anlage: Gebietskarte 1AeAO



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd
06667 Weißenfels, Müllnerstraße 59
(Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)

Verfahrensname Verfahrenskennung: Gebietskarte Nessa Silo WSF115
Flurbereinigungsverfahren nach § 64 FlurbG in Verbindung mit § 56 LwAnpG

Änderungsanordnung Nr. 1 vom 09.09.2025

Landkreis: Burgenlandkreis
Aktenzeichen: 611 - 42 WSF 115
Lagebezugssystem Größe des Gebietes ca. 3,3 ha ETRS89_UTM32
Druckdatum 21.08.2025
Maßstab 1:7.000

Quellenvermerk: Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Geoinformationsverwaltung Sachsen-Anhalt (Kartengrundlage: Topografische Karte DTK10-DTK50/010312)
© LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)

Nach Redaktionsschluss eingegangen

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

**Die nächsten Sitzungen
des Verbandsgemeinderates
der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer
Forst finden wie folgt statt**

Montag, 03. November 2025 um 18:00 Uhr	Sitzung des Bauausschusses der Verbandsgemeinde Droyßiger - Zeitzer Forst
Donnerstag, 06. November 2025 um 18:00 Uhr	Sitzung des Bildungs-, Kultur- und Sozialausschusses der Ver- bandsgemeinde Droyßiger - Zeit- zer Forst
Mittwoch, 26. November 2025 um 18:00 Uhr	Sitzung des Haupt- und Finanz- ausschusses der Verbandsge- meinde Droyßiger - Zeitzer Forst

*wenn nicht anders benannt, finden die **Sitzungen im Sitzungssaal der Verbandsgemeinde** Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig statt.

Bekanntmachung öffentlicher Beschlüsse

Im **Haupt- und Finanzausschuss** der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst am 03.09.2025 wurden folgende Beschlüsse gefasst
keine

Im **Verbandsgemeinderat** der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst am 17.09.2025 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

176/2025/VGR - Ernennung des Kameraden Felix Grajek zum Verbandsgemeindewehrleiter der Verbandsgemeinde Droyßiger - Zeitzer Forst unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit

177/2025/VGR - Ernennung des Kameraden Michael Klug zum stellvertretenden Verbandsgemeindewehrleiter der Verbandsgemeinde Droyßiger - Zeitzer Forst unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit

533/2025/VGR - Abschluss einer Umstufungsvereinbarung zur Abstufung von Teilstrecken der L 193

129/2025/VGR - Kommunales Handlungskonzept für Kindertagesstätten der Verbandsgemeinde Droyßiger - Zeitzer Forst

159/2025/VGR - Denkmalgerechte Sanierung und Umbau Schloss Droyßig

Hier: 2. Verlängerung des Bauerlaubnis- und Gestattungsvertrages zur temporären Beanspruchung einer Teilfläche der Gemeinde Droyßig

168/2025/VGR - Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse

170/2025/VGR - 3. Änderungssatzung zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des UHV „Weiße Elster“

Im **Verbandsgemeinderat** der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst am 30.09.2025 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

183/2025/VGR - Aufhebung des Beschlusses 110/2025/VGR - Praktikant im dualen Studium